



RICHTLINIE FÜR DIE BENUTZUNG DES GEMEINDEMOBILS DES MARKTFLECKENS WEILMÜNSTER

(1. Nachtrag vom 23.02.2011)

1. Das Gemeindemobil des Marktfleckens Weilmünster steht grundsätzlich der Gemeinde Weilmünster für Fahrten im Bereich der Jugend- und Seniorenarbeit, Fahrten im Bereich des Kindergartens, Dienstfahrten und Ortsbesichtigungen der Gemeindegremien u. a. zur Verfügung.
Weiterhin steht das Gemeindemobil allen **ortsansässigen**, sporttreibenden, kulturellen, sozialen oder religiösen Vereinen, Verbänden und Organisationen - nach vorheriger Anmeldung - zur Verfügung.

2. Folgende **Nutzungspauschalen** werden erhoben:

- satzungsgemäße Nutzung
(z.B. Fahrten zu Rundenspielen, Chorkonzerten etc.): **0,20 €** pro gefahrenen km
mindestens 12,- €
- Nutzung außerhalb der Satzung
(z.B. Vergnügungsfahrten): **0,40 €** pro gefahrenen km
mindestens 15,- €

Ä

Bei der Nutzung des Gemeindemobils durch Jugendgruppen, Jugendmannschaften o.ä. Einrichtungen, die der Jugendarbeit bzw. Jugendförderung im Marktflecken Weilmünster dienen, wird für Fahrten von maximal 100 km keine Nutzungspauschale erhoben. Die Verwaltung wird ermächtigt für den Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

3. Die Nutzung des Gemeindemobils ist im Bürgerbüro der Gemeinde Weilmünster (Tel.: 06472/ 916 999) rechtzeitig anzumelden.
4. Nach entsprechender Terminabsprache kann der Fahrzeugschlüssel zu den allgemeinen Dienstzeiten gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von **100,- €** im Bürgerbüro abgeholt werden. Dort ist ein Übernahme-/ Übergabeprotokoll auszufüllen.
5. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am Bauhof (Feldbergstr. 4, Tel.: 06472/ 916 961) der Gemeinde Weilmünster nach Vorlage des Übernahme-/ Übergabeprotokoll. Das Fahrzeug kann Montag - Donnerstag von **09:00 - 09:30 Uhr** und von **12:00 - 12:30 Uhr** sowie Freitag von **09:00 - 09:30 Uhr** übernommen werden.
6. Das Gemeindemobil ist spätestens am nächsten Werktag nach der Nutzung in **gereinigtem** Zustand und **vollgetankt** zurückzugeben. Die Übergabe erfolgt wiederum zu den gleichen Zeiten am Bauhof. Hier wird das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzogen. Sollte das Fahrzeug nicht im ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden, wird dies im Protokoll vermerkt.
7. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben werden, so wird dem Nutzer für jeden nachgetankten Liter Diesel, zusätzlich zum jeweiligen Kraftstoffpreis, eine Verwaltungspauschale von 0,60 € berechnet.
8. Nach der Übergabe gibt der Nutzer die Fahrzeugschlüssel und das Protokoll zu den allgemeinen Dienstzeiten im Bürgerbüro ab und erhält, sofern das Fahrzeug im ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurde, die Kautions zurück.
Bei eventuellen Mängel oder sonstigen Beanstandungen (bspw. Fahrzeug nicht gereinigt oder vollgetankt) wird die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.
9. **Von jedem Benutzer des Gemeindemobils ist das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.** Hierin sind auch Mängel bzw. Beschädigungen am Fahrzeug festzuhalten.

10. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis/ Fahrerlaubnisklasse B (Führerschein auf Probe reicht nicht aus) und nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein.
11. Das Fahrzeug darf höchstens mit der im Kfz-Schein ausgewiesenen Personenzahl (Fahrer und 8 weitere Personen) besetzt sein. Der Benutzer bzw. Fahrer ist dafür verantwortlich, dass die Rückhalteeinrichtungen benutzt werden und für Kinder unter 12 Jahren bzw. unter 150cm Körpergröße Kindersitze vorhanden sind (§21 StVO).
12. Das Gemeindemobil ist von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Im Fahrzeug ist das Rauchen untersagt.
13. Bei mehreren Nutzungen am Wochenende ist das Fahrzeug von dem Nutzer an den nachfolgenden Nutzer in gereinigtem Zustand und vollgetankt zu übergeben.
14. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gemeindemobil nur für den angegebenen Verwendungszweck einzusetzen und es nicht an Dritte weiterzugeben. Privatfahrten oder Fahrten für gewerbliche Zwecke sind nicht zulässig.
15. Das Fahrzeug darf nicht für Transportzwecke von Gegenständen genutzt werden.
16. Der Fahrer haftet für alle von ihm begangenen Verkehrsverstöße und für Schäden die durch ihn grob fahrlässig oder vorsätzlich (auch infolge Trunkenheit) verursacht werden. Der Nutzer erklärt mit seiner Unterschrift die Annahme dieser Haftungsregelung. Auf das Recht der Einrede wird ausdrücklich verzichtet.
17. Eine gewerbliche Nutzung des Gemeindemobils ist untersagt.

Der Gemeindevorstand des
Marktfleckens Weilmünster

Inkrafttreten des 1. Nachtrags am 01.03.2011